



WLW

**Würzburger
Lehrgangswerk**

Musterkarteikarten

Verwaltungsakt, § 118 S. 1 AO

Tatbestandsmerkmale	Erläuterungen
Hoheitliche Maßnahme	Zweckgerichtetes Handeln mit Entscheidungscharakter im Über- und Unterordnungsverhältnis
Behörde	Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 6 Abs. 1 AO)
Regelung	Maßnahme ist ihrem Ausspruch nach unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet
Einzelfall	Individuelle Person / konkreter Sachverhalt
öffentliches Recht	Rechtsgebiet, das durch Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürger gekennzeichnet ist
Außenwirkung	Adressat ist jemand, der außerhalb der Verwaltung steht

Was sind die Tatbestandsmerkmale eines Verwaltungsakts i. S. d. § 118 S. 1 AO?

Verwaltungsakte im Sinne der AO

Steuerbescheide / gleichgestellte Bescheide

z. B.

Steuerbescheid (§ 155 AO)

Feststellungsbescheid (§ 179 AO)

Messbescheid (§ 184 AO)

Zinsbescheid (§ 239 AO)

Korrektur nach...

§ 129, §§ 164 Abs. 2, 165 Abs. 2,
172 ff. AO

Sonstige Steuerverwaltungsakte

z. B.

Haftungsbescheid (§ 191 AO)

Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen
(§ 36 Abs. 2 EStG)

Stundung, Erlass (§§ 222, 227 AO)

Fristverlängerung (§ 109 AO)

Verspätungszuschlag (§ 152 AO)

Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO)

Korrektur nach...

§§ 129, 130, 131 AO

Welche zwei Gruppen von Verwaltungsakten unterscheidet die AO im Hinblick auf die Korrekturvorschriften?

Nennen Sie Beispiele.

Ermessensfehler

Ermessensnichtgebrauch (Ermessensunterschreitung)

Behörde verkennt, dass sie Ermessen hat, geht von einer gebundenen Entscheidung aus.

Beispiel:

Finanzamt setzt Verspätungszuschlag fest in der Meinung, es sei hierzu verpflichtet.

Ermessensmissbrauch (Ermessens Fehlgebrauch)

Behörde übt ihr Ermessen nicht entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung aus, § 5 AO, lässt sich von sachfremden Erwägungen leiten.

Beispiel:

Beamter (FC Bayern Fan) lehnt Antrag auf Fristverlängerung eines Steuerpflichtigen ab, weil dieser ein Fan des TSV 1860 ist.

Ermessensüberschreitung

Behörde hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht ein (§ 5 AO).

Beispiel:

Verspätungszuschlag i. H. v. 12 % der festgesetzten Steuer

Welche Ermessensfehler können dem Finanzamt bei einer Ermessensentscheidung unterlaufen?

Richtige Klageart

§ 40 Abs. 1, 1. HS FGO	§ 40 Abs. 1, 2. HS FGO	§ 40 Abs. 1, 3. HS FGO	§ 41 FGO
Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage	Sonstige (allgemeine) Leistungsklage	Feststellungsklage
Wenn die Aufhebung oder die Änderung eines Verwaltungsakts begehrt wird.	Wenn der Erllass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt begehrt wird.	Wenn ein Tun, Dulden oder Unterlassen begehrt wird, das keinen Verwaltungsakt darstellt.	Wenn lediglich eine Feststellung begehrt wird (subsidiär, vgl. § 41 Abs. 2 FGO).

Welche Klagearten kennen Sie?

Wann finden diese jeweils Anwendung?

Vorverfahren § 44 FGO

Grundsatz	Grundsätzlich muss zuvor ein außergerichtlicher Rechtsbehelf form- und fristgerecht erfolglos durchgeführt sein (bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage).
Ausnahmen	Sprungklage nach § 45 sowie Untätigkeitsklage nach § 46 FGO.
Einspruchsentscheidung	War der Einspruch unzulässig, ist die Klage wegen der dann bereits eingetretenen Bestandskraft des VA zwar zulässig, aber stets unbegründet (ständige Rspr. des BFH).

Erläutern Sie die Notwendigkeit eines Vorverfahrens nach § 44 FGO.

Verkaufskommission, § 3 Abs. 3 UStG

Darstellung	
Ort	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG, da sich die Kommissionsware im Zeitpunkt der Lieferung beim Kommissionär befindet (Zeitpunkt Lieferung 2 ist zugleich Zeitpunkt Lieferung 1)</p> </div> <div style="width: 45%;"> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG, wo Beförderung oder Versendung beginnt • § 3c UStG bei Versandhandel </div> </div>
Entgelt des Kommittenten	<p>Verkaufserlös des Kommissionärs an den Abnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Provision des Kommissionärs - <u>sonstige Kosten des Kommissionärs</u> <p>= Brutto-Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Umsatzsteuer</u> <p>= Netto-Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG (für die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär)</p>
Entgelt des Kommissionärs	<p>Verkaufserlös aus dem Verkauf an den Abnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Umsatzsteuer</u> <p>= Netto-Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG (für die Lieferung des Kommissionärs an den Abnehmer)</p>

Stellen Sie die Verkaufskommission graphisch dar und erläutern Sie die Orte der jeweiligen Lieferungen (Die Ware befindet sich im Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer beim Kommissionär).

Wie ermitteln sich das Entgelt des Kommittenten und das Entgelt des Kommissionärs bei der Verkaufskommission?

Einkaufskommission, § 3 Abs. 3 UStG

Darstellung	<p>Verkäufer $\xrightarrow{\text{Lieferung 1}}$ Kommissionär $\xrightarrow{\text{Lieferung 2}}$ Kommittent</p>						
Entgelt des Kommissionärs	<table border="1"><tr><td>Kaufpreis für den Erwerb vom Verkäufer</td></tr><tr><td>+ Provision des Kommissionärs</td></tr><tr><td>+ sonstige Kosten des Kommissionärs</td></tr><tr><td>= Brutto-Bemessungsgrundlage</td></tr><tr><td>- Umsatzsteuer</td></tr><tr><td>= Netto-Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG (für die Lieferung des Kommissionärs an den Kommittenten)</td></tr></table>	Kaufpreis für den Erwerb vom Verkäufer	+ Provision des Kommissionärs	+ sonstige Kosten des Kommissionärs	= Brutto-Bemessungsgrundlage	- Umsatzsteuer	= Netto-Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG (für die Lieferung des Kommissionärs an den Kommittenten)
Kaufpreis für den Erwerb vom Verkäufer							
+ Provision des Kommissionärs							
+ sonstige Kosten des Kommissionärs							
= Brutto-Bemessungsgrundlage							
- Umsatzsteuer							
= Netto-Entgelt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG (für die Lieferung des Kommissionärs an den Kommittenten)							
Vorsteuer des Kommissionärs	Dem Kommissionär steht aus dem Einkauf vom Verkäufer im Rahmen des § 15 UStG ggf. ein Vorsteuerabzug zu.						

Stellen Sie die Einkaufskommission graphisch dar.

Wie ermittelt sich das Entgelt des Kommissionärs für die Lieferung an den Kommittenten?

Tausch, tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 UStG

<p>Tausch, § 3 Abs. 12 Satz 1 UStG</p>	<p>Entgelt für eine Lieferung besteht in einer Lieferung</p> <ul style="list-style-type: none">• Es stehen sich (mindestens) zwei selbständig zu beurteilende Lieferungen gegenüber.• Jeder Beteiligte ist Lieferer und Abnehmer zugleich. <p><u>Bsp:</u> Der Fahrradhändler F verkauft ein Fahrrad an den Möbelhändler M, der im Gegenzug F ein Büromöbelstück liefert.</p>
<p>Tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG</p>	<p>Entgelt für eine sonstige Leistung besteht in einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung</p> <ul style="list-style-type: none">• Es stehen sich (mindestens) zwei selbständig zu beurteilende Leistungen gegenüber.• Jeder Beteiligte ist Leistender und Abnehmer zugleich. <p><u>Bsp:</u> Rechtsanwalt R vertritt den Möbelhändler M in einer betrieblichen Angelegenheit vor Gericht; M liefert an R ein Büromöbelstück.</p>
<p>Ermittlung des Entgelts beim Tausch bzw. beim tauschähnlichen Umsatz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG</p>	<p>Subjektiver Wert der Gegenleistung brutto (= Wert der eigenen Leistung in Form von konkreten Aufwendungen) oder gemeiner Wert gem. § 9 Abs. 1 BewG für die erhaltene Gegenleistung, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG <u>- Umsatzsteuer gem. § 12 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG</u> = Entgelt</p>

Erläutern Sie die Begriffe Tausch, tauschähnlicher Umsatz und stellen Sie die Ermittlung des Entgelts dar.

**Tausch, tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe,
§ 3 Abs. 12 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 8 UStAE**

<p>Begriff</p>	<p>Es bestehen bei Tauschvorgängen oder tauschähnlichen Umsätzen (vgl. KK 10) Wertunterschiede und der Wertunterschied wird ggf. durch eine Zuzahlung (= Baraufgabe) ausgeglichen.</p>										
<p>Ermittlung des Entgelts beim Tausch bzw. tauschähnlichem Umsatz mit Baraufgabe</p>	<p>a) Entgelt des Unternehmers, der die Baraufgabe erhält</p> <table border="1" data-bbox="340 433 1362 664"> <tr> <td>grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich erhaltene Baraufgabe, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG</td> </tr> <tr> <td>= Summe (brutto)</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG</td> </tr> <tr> <td>= Entgelt</td> </tr> </table> <p>b) Entgelt des Unternehmers, der die Baraufgabe leistet</p> <table border="1" data-bbox="340 746 1362 974"> <tr> <td>grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Baraufgabe, vgl. A 10.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE</td> </tr> <tr> <td>= Summe (brutto)</td> </tr> <tr> <td>abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG</td> </tr> <tr> <td>= Entgelt</td> </tr> </table>	grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE	zuzüglich erhaltene Baraufgabe, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG	= Summe (brutto)	abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG	= Entgelt	grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE	abzüglich Baraufgabe, vgl. A 10.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE	= Summe (brutto)	abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG	= Entgelt
grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE											
zuzüglich erhaltene Baraufgabe, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG											
= Summe (brutto)											
abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG											
= Entgelt											
grds. gemeiner Wert (§ 9 Abs. 1 BewG) der erhaltenen Gegenleistung gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. A 10.5 Abs. 1 Satz 6 UStAE											
abzüglich Baraufgabe, vgl. A 10.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE											
= Summe (brutto)											
abzüglich Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 oder 2 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG											
= Entgelt											

Wann spricht man vom Tausch bzw. tauschähnlichen Umsatz mit Baraufgabe?

Stellen Sie die Ermittlung des Entgelts für den beteiligten Unternehmer dar, der die Baraufgabe aufwendet und für den beteiligten Unternehmer, der die Baraufgabe erhält. (Keiner der beiden Unternehmer hat konkrete Aufwendungen für die von ihm erbrachte Gegenleistung getätigt).

Verdeckter Preisnachlass bei Tauschumsätzen

<p>Begriff, A 10.5 Abs. 4 Satz 4 UStAE</p>	<p>Beim Verkauf eines Neufahrzeugs wird ein gebrauchter Pkw zu einem höheren Preis als dem gemeinen Wert in Zahlung genommen.</p>										
<p>Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des verdeckten Preisnachlasses</p>	<p>Der verdeckte Preisnachlass wirkt sich wie eine Minderung des Entgelts für die Lieferung des neuen Gegenstands aus.</p> <p><u>Bsp:</u> Verkauf eines neuen Kfz für brutto 17.850,00 € (Rechnungsstellung: 15.000,00 € + 2.850,00 € USt) gegen Inzahlungnahme Alt-Kfz für 10.850,00 € und Zuzahlung von 7.000,00 €. Der gemeine Wert des Alt-Kfz liegt bei 10.000,00 €.</p> <p style="margin-left: 20px;"><u>Berechnung des Entgelts für die Lieferung des Neuwagens:</u></p> <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Barzahlung, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG</td> <td style="text-align: right;">7.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">+ gemeiner Wert Alt-Kfz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG</td> <td style="text-align: right;"><u>10.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">17.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">./.. darin enthaltene USt 19%, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG</td> <td style="text-align: right;"><u>2.714,29 €</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">= Entgelt</td> <td style="text-align: right;">14.285,71 €</td> </tr> </table>	Barzahlung, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG	7.000,00 €	+ gemeiner Wert Alt-Kfz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG	<u>10.000,00 €</u>		17.000,00 €	./.. darin enthaltene USt 19%, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG	<u>2.714,29 €</u>	= Entgelt	14.285,71 €
Barzahlung, § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG	7.000,00 €										
+ gemeiner Wert Alt-Kfz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG	<u>10.000,00 €</u>										
	17.000,00 €										
./.. darin enthaltene USt 19%, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG	<u>2.714,29 €</u>										
= Entgelt	14.285,71 €										
<p>Folgen bei falscher Rechnungsstellung</p>	<p><u>Umsatzsteuer</u> <i>Unrichtiger Steuermehrbetrag</i> i. H. v. 135,71 € wird nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG <i>geschuldet</i>, Bsp. oben: Ausweis USt i. H. v. 2.850,00 €; richtige USt nur 2.714,29 €.</p> <p><u>Vorsteuerabzug</u> Der Käufer kann lediglich i. H. d. <i>richtigen Steuerbetrags</i> einen Vorsteuerabzug vornehmen, A 15.2 Abs. 1 Satz 1, 2 UStAE. Bsp. oben: Vorsteuerabzug i. H. v. 2.714,29 €.</p>										

Erläutern Sie den Begriff des verdeckten Preisnachlasses bei Tauschumsätzen.

Wie wird der verdeckte Preisnachlass umsatzsteuerrechtlich behandelt und welches Folgeproblem ergibt sich bei falscher Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem verdeckten Preisnachlass? Gehen Sie dabei sowohl auf die Umsatzsteuer als auch auf den Vorsteuerabzug ein.

Übersicht über altersmäßige Voraussetzungen

Berücksichtigungsfähige Kinder § 32 Abs. 3 – 5 EStG = Kind zu Beginn des Kalendermonats

lebend geboren u.
18. Lebensjahr
noch **nicht** vollendet.

§ 32 Abs. 3 EStG

Berücksichtigung
ohne weitere
Voraussetzung

18. Lebensjahr,
noch **nicht 21.**
Lebensjahr vollendet.

§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG

Kind **nicht** in
Beschäftigungsverhältnis
is und
(grds.) bei inländischen
Agentur für Arbeit als
arbeitssuchend
gemeldet.

Verlängerung über **21.**
Lebensjahr hinaus möglich.
§ 32 Abs. 5 EStG

18. Lebensjahr,
noch **nicht 25. Lebensjahr**
vollendet.

§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG

Kind
a) in **Berufsausbildung** **oder**
b) in **Übergangszeit** zwischen 2
Ausbildungsabschnitten
oder 1 Ausbildungsabschnitt
und **gesetzlichen**
Unterbrechungstatbestand von
max. 4 **Monaten** **oder**
c) kann **Berufsausbildung**
mangels Ausbildungsplatzes
nicht **beginnen** oder **fortsetzen**
oder
d) leistet **Freiwilligendienst** i. S. d.
§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Bst. d
EStG.

Zusatztatbestände des § 32
Abs. 4 S. 2 und 3 EStG erfüllt

zu a) und b) **Verlängerung** über
25. Lebensjahr hinaus möglich.
§ 32 Abs. 5 EStG

18. Lebensjahr vollendet **und**
wegen **körperlicher, geistiger oder**
seelischer Behinderung außerstande,
sich selbst zu unterhalten **und** Eintritt
Behinderung vor 25. Lebensjahr.

§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG

Berücksichtigung, wenn Kind mit zur
Verfügung stehenden Mitteln
gesamten notwendigen
Lebensbedarf nicht bestreiten kann.
Zusammensetzung Lebensbedarf: -
Grundbedarf 8.131 € und
individueller behinderungsbedingter
Mehrbedarf; BMF v. 22.11.2010,
Beck'sche StErlasse 1 § 32/2.
Ermittlung finanzielle Mittel des
Kindes; BMF v. 07.12.2011,
Beck'sche StErlasse 1 § 32/1 Tz.
33ff.

Welche Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern gibt es?

Unschädliche Erwerbstätigkeit

Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsmaßnahme ist Gegenstand des Dienstverhältnisses

Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

Geringfügig entlohnte Beschäftigung („450,- EUR Job“) bzw. kurzfristige Beschäftigung, (zwei Monate oder 50 Arbeitstage)

20 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Maßgeblich vertraglich vereinbarte
Arbeitszeit individuell vereinbarte

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. nach einem abgeschlossenen Erststudium unschädlich?

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Voraussetzungen	<p>Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht einem Steuerpflichtigen zu, der</p> <ul style="list-style-type: none"> - allein stehend ist, § 24b Abs. 2 EStG <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu dessen Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht (§ 24b Abs. 1 S. 1 EStG).
Allein stehend / Haushaltsgemeinschaft	<p>Als „allein stehend“ gelten gemäß § 24b Abs. 2 S. 1 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen oder verwitwet sind <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person bilden. <p><u>Ausnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person ist jedoch unschädlich, <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn der Steuerpflichtige für diese Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld hat <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es sich um ein mit dem Stpfl. im ersten Grad verwandtes Kind, Pflegekind, Stiefkind oder Enkelkind handelt, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet oder an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes leistet das Kind freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren einen Wehrdienst oder eine vom gesetzlichen Grundwehr-/Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer.
Schädliche Haushaltsgemeinschaft	<p>Ist die andere (volljährige) Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass eine schädliche Haushaltsgemeinschaft besteht. Diese Vermutung ist grundsätzlich widerlegbar, es sei denn, dass eine eheähnliche Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt.</p>
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> - 1.308 € - Ermäßigung um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung nicht vorliegen § 24b Abs. 3 EStG.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Entlastungsbetrag für Alleinstehende zu gewähren?

Was versteht man unter „Allein stehend“ und unter „Haushaltsgemeinschaft“?

Wann liegt eine schädliche Haushaltsgemeinschaft vor?

Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Unterhaltszahlungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

	Geber		Empfänger
Grundsatz	§ 12 Nr. 2 EStG nicht abzugsfähig;	← Korrespondenz- prinzip →	§ 22 Nr. 1 S. 2 EStG nicht zu versteuern
Ausnahmen	§ 33a Abs. 1 EStG Abzug als a. g. B.		Keine stpfl. Einnahmen beim Empfänger
Voraussetzungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG Abzug als SA	← Korrespondenz- prinzip →	§ 22 Nr. 1a EStG sonstige Einkünfte
Rechtsfolge	<ul style="list-style-type: none"> • geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten • beide unbeschränkt einkommensteuerepflichtig, Sonderregelung § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG Realsplitting über die Grenze H 10.2 „Nicht unbeschränkt ...“ EStH • auf Antrag mit Zustimmung des Empfängers <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag kann der Höhe nach beschränkt werden, R 10.2 Abs. 1 EStR - Antrag und Zustimmung zu Realsplitting können nicht, auch nicht übereinstimmend, zurückgenommen werden, H 10.2 „Allgemeines“ EStH - Widerruf der erteilten Zustimmung nur vor Beginn des Kj. möglich, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 EStG, H 10.2 „Zustimmung“ EStH 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Abzug bis zu höchstens 13.805 € pro Empfänger und Jahr, ggf. erfolgt die Erhöhung um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten übernommenen Beiträge i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. • Wird Zustimmung auf einen Betrag unter dem Höchstbetrag von 13.805 € beschränkt oder übersteigen die Unterhaltsleistungen den Höchstbetrag, kann der über die Zustimmung oder über den Höchstbetrag hinausgehende Betrag nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (sog. Kumulationsverbot). 		

Wie sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten grundsätzlich steuerlich zu beurteilen?

Welche Ausnahmen, nach denen Unterhaltszahlungen steuerlich abziehbar sind, gibt es?

Nennen Sie die Voraussetzungen des Abzugs der Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

In welcher Höhe können Unterhaltszahlungen maximal abgezogen werden?

Können die Unterhaltsleistungen, die den Zustimmungsbetrag oder den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag übersteigen, ebenfalls steuerlich abgezogen werden?

Spenden an Stiftungen, § 10b Abs. 1a EStG

Spenden

- zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52-54 AO
- in das zu erhaltende Vermögen/Vermögensstock einer Stiftung,
- die die Voraussetzungen des § 10b Abs. 1 Satz 2-6 EStG erfüllt,

können auf Antrag des Stpfl.

- im VZ der Zuwendung und
- in den folgenden neun VZ

- bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € / 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG abgezogen werden.
- Der Abzugsbetrag bis zur Höhe von insgesamt 1 Mio. € / 2 Mio. € kann nur einmal in 10 Jahren geltend gemacht werden, § 10b Abs. 1a S. 2 EStG.
- Gesonderte Feststellung i. S. d. § 10d Abs. 4 EStG erforderlich, § 10b Abs. 1a S. 3 EStG.
- Gilt auch für Zustiftungen in den Vermögensstock einer bestehenden Stiftung.
- Nicht begünstigt sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung, § 10b Abs. 1a Satz 2 i. d. F. des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts.

Wie werden Spenden an Stiftungen berücksichtigt?

Gebäude

Ein Gebäude ist ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und standfest ist, R 7.1 Abs. 5 Satz 2 EStR.

Abgrenzungsmerkmale des Bewertungsrechts sind maßgebend, A 1 Abs. 2 BewRGr zu § 68 BewG, R 7.1 Abs. 5 S. 1 EStR.

Grundsatz	Ausnahmen
<p>„Gebäude als einheitliches WG“ = unselbständige Gebäudeteile R 4.2 Abs. 5 EStR, H 4.2 Abs. 5 EStH R 6.4 EStR, H 6.4 EStH</p>	<p>„Selbständige Gebäudeteile“ R 4.2 Abs. 3 + Abs. 4 EStR R 7.1 Abs. 6 EStR, H 7.1 EStH</p>
<ul style="list-style-type: none">Ein Gebäudeteil ist unselbständig, wenn es in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude steht.<ul style="list-style-type: none">⇒ einheitlich mit dem Gebäude abzuschreiben (AfA wie Gebäude selbst)z. B. Heizung, Fahrstuhl, Belüftung, Sanitäranlagen, Schwimmbad, MarkisenAuch bei räumlicher Trennung vom Gebäude können unselbständige Gebäudeteile vorliegen, z. B. Garage, Umzäunung und Zugangswege bei Wohnhäusern <p>NICHT dagegen bei Hofbefestigung und Umzäunung von Betriebsgrundstücken</p>	<ul style="list-style-type: none">Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn es nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht, sondern besonderen Zwecken, z. B. der Ausübung des Gewerbes dient.Betriebsvorrichtungen; bewegliche WG; R 4.2 Abs. 3 Nr. 1 EStR, H 7.1 EStH, z. B. Lastenaufzug, FörderbandEinbauten für vorübergehende Zwecke; bewegliche WG; R 4.2 Abs. 3 Nr. 2 EStR, H 7.1 EStH, z. B. auf Laufzeit des Mietvertrags, Trennwände in GroßraumbüroLadeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten, Schalterhallen u. ähnliches; unbewegliche WG; R 4.2 Abs. 3 Nr. 2, R 7.1 Abs. 6 EStR, H 4.2 Abs. 3 EStHMietereinbauten; R 4.2 Abs. 3 Nr. 4 EStR; H 4.2 Abs. 3 EStHSonstige selbständige Gebäudeteile; R 4.2 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4; R 7.1 Abs. 6 EStR<ul style="list-style-type: none">- eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil- zu eigenen Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil- zu fremden Zwecken genutzter Gebäudeteil

Definieren Sie den Begriff „Gebäude“.

Wann liegen „unselbständige Gebäudeteile“ vor? Erläutern Sie den Begriff, finden Sie Beispiele hierzu und nennen Sie die Rechtsfolgen.

Wann liegen „selbständige Gebäudeteile“ vor? Wie werden diese jeweils beschrieben?

Zurechnung eines Gebäudes/Gebäudeteils auf fremdem Grund u. Boden

Gebäude/-teil wird zivilrechtl. Eigentum des Bauherrn, § 39 Abs. 1 AO

Gebäude/-teil wird Scheinbestandteil, weil nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem G+B verbunden. § 95 Abs. 1 S. 1 BGB;

Gebäude/-teil wird in Ausübung eines dinglichen Rechts am fremden G + B errichtet (z. B. Nießbrauch, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Überbauungsrecht) § 95 Abs. 1 S. 2 BGB

Gebäude/-teil wird wirtschaftl. Eigentum des Bauherrn, § 39 Abs. 2 AO

Herausgabeanspruch des zivilrechtlichen Eigentümers hat keine wirtschaftliche Bedeutung, weil

.... bei Beendigung der Nutzung Entschädigungsanspruch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer besteht

- Gebäude ist nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses verbraucht oder
- vererbliches oder dauerndes Nutzungsrecht für die Lebensdauer des Gebäudes

gesetzlicher Anspruch §§ 951, 812 BGB (vgl. auch H 4.7 „Eigenaufwand a“ ESTH)

vertraglich vereinbart

Bilanzierung des Gebäudes/Gebäudeteils

- soweit „betriebl.“ genutzt, nach allg. Regeln - (gewillkürtes BV zulässig)

Stellen Sie die Zurechnung und Bilanzierung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden dar.

Nehmen Sie hierzu auch H 4.7 „Eigenaufwand für fremde WG“ EStH zu Hilfe.

Beginn der AfA

mit Fertigstellung

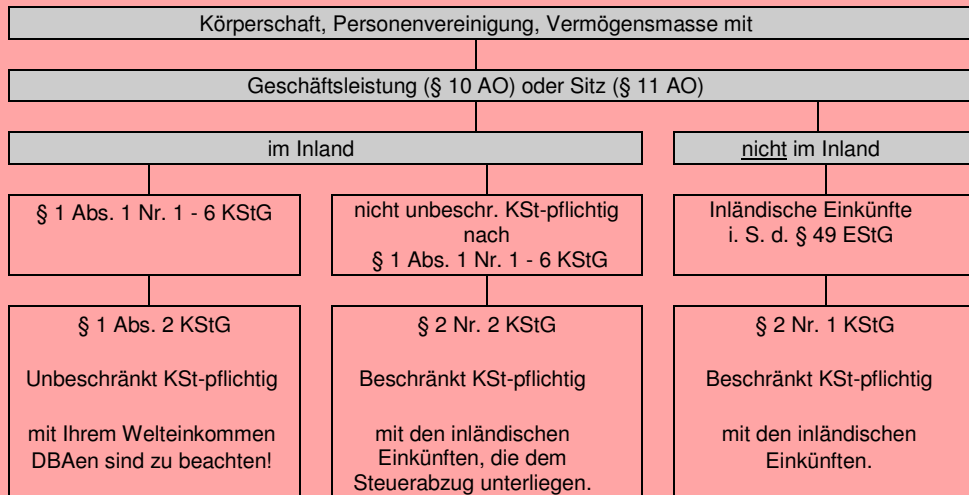
Fertigstellung = Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten, so dass der Bezug von Wohnungen zumutbar ist, bzw. das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist, § 11c Abs. 1 Nr. 2 EStDV, § 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1 + S. 5 EStR, H 7.4 „Fertigstellung“ EStH.

mit Anschaffung

Anschaffung = Übergang von Nutzen, Lasten und Gefahren, § 11c Abs. 1 Nr. 3 EStDV, § 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1 + S. 2 EStR, H 7.4 „Lieferung“ EStH.
(Nicht Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Kaufvertrags bzw. des zivilrechtlichen Eigentumsübergangs!)

Welche Ereignisse sind für den Beginn der AfA entscheidend (mit Definition)?

Persönliche und sachliche Steuerpflicht



In welchen Fällen besteht unbeschränkte bzw. beschränkte Steuerpflicht und auf welche Einkünfte erstreckt sich die jeweilige Steuerpflicht?

Höchstbetragsberechnung von Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 KStG

Zwei grundsätzliche Methoden

Nach dem Einkommen

20 %
vom Einkommen i. S. d.
§ 9 Abs. 2 S. 1 KStG

Nach Umsätzen und Löhnen

4/1000 der Summe der gesamten
Umsätze zzgl. der im Kalenderjahr
aufgewendeten Löhne und
Gehälter

Die für den Stpfl. **günstigste Variante** kommt zur Anwendung!

In welcher Höhe sind Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Einkommensermittlung für Körperschaftsteuerzwecke abzugsfähig?

Arten des stehenden Gewerbebetriebs

Kraft **gewerblicher Tätigkeit**, § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wenn eine Tätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 EStG ausgeübt wird.

Merkmale:
Selbständigkeit,
Nachhaltigkeit der Betätigung,
Gewinnerzielungsabsicht,
Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr,
Keine Tätigkeit L+F und selbst. Arbeit,
Keine reine private Vermögensverwaltung,

Kraft **Rechtsform**, § 2 Abs. 2 GewStG

Alle Kapitalgesellschaften

Nicht ausgeübte Tätigkeit entscheidend, sondern nur Rechtsform; jede Art der Tätigkeit.

z. B.
AG,
GmbH,
KGaA,
Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften,
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,

Kraft **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb**, § 2 Abs. 3 GewStG

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“, § 14 AO:
Selbständige nachhaltige Tätigkeit, Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, Über reine Vermögensverwaltung hinausgehend,
Nicht L + F,
Keine Gewinnerzielungsabsicht,
Keine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr,

Welche Arten des stehenden Gewerbebetriebs gibt es?

Gewinne aus Anteilen „Steuerbesitzdividenden“ § 8 Nr. 5 GewStG

Gewinnanteile aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. KStG,

nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG erfüllt,

nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG teilweise oder ganz außer Ansatz geblieben.

- für Einkommen- und Körperschaftsteuer bleiben Gewinnanteile gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG teilweise oder ganz außer Ansatz,
- die damit zusammenhängenden BA unterliegen einem Abzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b Abs. 5 KStG,
- diese Regelung soll im Bereich der Gewerbesteuer für „Streubesitz“ (Beteiligungen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, die **zu Beginn** des Erhebungszeitraums weniger als 15% des Grund- oder Stammkapitals erfassen) **nicht** gelten,
- § 8 Nr. 5 GewStG Hinzurechnung i. H. des steuerfreien Teils der Beteiligungserträge nach Kürzung der dem o. g. Abzugsverbot unterliegenden Betriebsausgaben.

Ermittlung

- Berechnung Gewinn für ESt/KSt unter Berücksichtigung steuerfrei belassener Teile der Dividende nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG und unter Berücksichtigung Abzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b Abs. 5 KStG,
- Gewinn ESt/KSt = Ausgangsbetrag § 7 Satz 1 GewStG,
- Hinzurechnung § 8 Nr. 1 a GewStG (Schuldzinsen), falls Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligung, d. h. Berücksichtigung der **im Gewinn i. S. d. § 7 GewStG enthaltenen Zinsen** im Rahmen der Berechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG! (durch Abzugsverbot gem. § 3c Abs. 2 EStG **nicht voller Wert, sondern nur zu 60%**, enthalten),
- Hinzurechnung § 8 Nr. 5 GewStG bei Streubesitz i. H. des steuerfrei belassenen Teils der Dividende abzüglich nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben,
- = Gewerbeertrag.

Wann liegen Gewinne aus Anteilen „Steuerbesitzdividenden“ nach § 8 Nr. 5 GewStG vor? Wie erfolgt die Ermittlung des Gewerbeertrags unter Berücksichtigung dieser Hinzurechnung?

Kürzungen

Grundstücke	§ 9 Nr. 1 GewStG
Grundstücksunternehmen	§ 9 Nr. 1 GewStG
Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	§ 9 Nr. 2 GewStG
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („Schachteldividenden“)	§ 9 Nr. 2a GewStG
Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA	§ 9 Nr. 2b GewStG
Ausländische Betriebsstätten	§ 9 Nr. 3 GewStG
Kürzung um Zuwendungen	§ 9 Nr. 5 GewStG
Gewinnanteile von ausländischen Kapitalgesellschaften	§ 9 Nr. 7 GewStG
Gewinnanteile von ausländischen Gesellschaften (mit DBA)	§ 9 Nr. 8 GewStG

Stellen Sie die Kürzungen im Überblick dar.

Abgrenzung Betriebsvermögen/Privatvermögen (ohne Grundstücke)

D. h. „Ansatz dem Grunde nach“, **Rechtsvorschriften:** § 4 Abs. 1 S. 1 EStG, § 246 Abs. 1 HGB, R 4.2 EStR, H 4.2 EStH

notwendiges BV	gewillkürtes BV	PV
ausschließliche und unmittelbare eigenbetriebliche Nutzung R 4.2 Abs. 1 S. 1 und 2 EStR oder eigenbetriebliche Nutzung zu mehr als 50 % R 4.2 Abs. 1 S. 4 EStR	WG in gewissem objektiven Zusammenhang mit Betrieb oder geeignet oder bestimmt, Betrieb zu fördern, R 4.2 Abs. 1 S. 3 EStR „gewisser objektiver Zusammenhang“, wenn betriebliche Nutzung zu mind. 10 % - 50 % R 4.2 Abs. 1 S. 6 EStR	Betriebliche Nutzung geringer als 10 % (bzw. private Nutzung zu mehr als 90 %) R 4.2 Abs. 1 S. 5 u. S. 1 Umkehrschluss EStR
Folge	Folge	Folge
Bilanzierungszwang!!! bei Nichtbilanzierung → Bilanzberichtigung, H 4.4 „Unterlassene Bilanzierung“ EStH <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen bzw. Ausgaben für dieses WG stellen Ertrag bzw. Aufwand dar, § 4 Abs. 4 EStG, soweit private Nutzung erfolgt: „Nutzungsentnahme“ § 4 Abs. 1 S. 2 EStG Veräußerung oder Entnahme des WG führt zur Aufdeckung der stillen Reserven 	Bilanzierungswahrecht Wahrecht i. d. R. durch Einbuchung ausgeübt Achtung: <u>Zuordnung</u> zum BV <u>muss klar und eindeutig sein</u> (H 4.2 Abs. 1 „Gewillk. BV“ EStH), d. h.: keine zeitnahe Einbuchung und Einbuchung erst bei Abschlussarbeiten, → Zuordnung zum BV rückwirkend nicht möglich , d. h. BV erst ab Zeitpunkt der Buchung!!! Achtung: <u>Verlustbringende WG</u> (z. B. Wertpapiere) <u>kein BV</u> , wenn bei Einlage bereits feststeht, dass WG dem Betrieb keinen Nutzen, sondern nur Verluste bringen wird (H 4.2 Abs. 1 „Gewillk...“/ 3. - / „WG, Verlustbr...“/ und „Wertpapiere“ EStH; Weitere Rechtsfolgen je nach Wahrechtsausübung entweder wie notwendiges BV ⇔ oder Privatvermögen	Bilanzierungsverbot!!! bei Bilanzierung → Bilanzberichtigung, H 4.4 „Zu Unrecht bilanziertes WG des PV“ EStH <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen bzw. Ausgaben für dieses WG grds. kein Ertrag bzw. Aufwand, soweit aber betriebliche Nutzung vorliegt: „Kosteneinlage“, § 4 Abs. 1 S. 8 EStG (R 4.7 Abs. 1 S. 2 EStR und H 4.7 „Gemischtgen...“ EStH analog) Veräußerung oder Entnahme führt zu keinem betrieblichen Ertrag (auch nicht anteilig)

Welche Grundsätze gelten für den „Ansatz dem Grunde nach“ von Wirtschaftsgütern (ohne Grundstücke) als notwendiges BV, gewillkürtes BV oder PV?

Nennen Sie hier auch die entsprechenden Rechtsvorschriften.

Welche Rechtsfolgen in Bezug auf die Bilanzierung ergeben sich hieraus?

**Steuerliche Bewertungsmaßstäbe
 und deren Anwendung bei der Bewertung**

Anschaffungs-/Herstellungskosten	
abnutzbares AV	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG
Sonderfall: anschaffungsnahe HK	§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG
nicht abnutzb. AV/UV	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG
Verbindlichkeiten	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG
Bestimmte Einlagen	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a), b) c) EStG
Eröffnung des Betriebs	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 EStG
entgeltlicher Erwerb	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG
GWG	§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG
Sammelposten	§ 6 Abs. 2a EStG
Tausch	§ 6 Abs. 6 S. 2 u. 3 EStG
Gemeiner Wert	
Übertragung einzelnes WG von einem BV in ein anderes BV von verschiedenen Steuerpflichtigen	§ 6 Abs. 4 EStG
Übertragung durch Tausch	§ 6 Abs. 6 S. 1 EStG

Teilwert	
abnutzbares AV	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2- 4 EStG
nicht abnutzb. AV/UV	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 u. 3 EStG
Verbindlichkeiten	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG
Entnahme	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG
Einlage	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG
Eröffnung des Betriebs	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 EStG
Entgeltlicher Erwerb	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Veräußerung/Entnahme innerhalb der Sperrfrist eines einzelnen WG, das in ein anderes BV derselben Steuerpflichtigen überführt wurde	§ 6 Abs. 5 S. 4 (und 5) EStG (Rückwirkender TW-Ansatz)
Übertragung im Wege der verdeckten Einlage	§ 6 Abs. 6 S. 2 und 3 EStG
Buchwert	
Übertragung von Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil	§ 6 Abs. 3 EStG
Überführung/Übertragung einzelnes WG in ein anderes BV derselben Steuerpflichtigen	§ 6 Abs. 5 S. 1-3 EStG

Welche ertragsteuerlichen Bewertungsmaßstäbe kennen Sie?

Bei welchen WG bzw. bei welchen Übertragungen/Überführungen kommen AK/HK, TW Gemeiner Wert und Buchwert zur Anwendung (mit Fundstellen)?

Anlagevermögen/Umlaufvermögen

Anlagevermögen

Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, Zweckbestimmung entscheidend.

§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 Abs. 1 S. 1 EStR

Differenzierung in:

- **unbewegliche** WG des AV, H 7.1 „Unbewegliche WG...“ EStH;
- **bewegliche** WG des AV, R 7.1 Abs. 2, 3 EStR;
- **immaterielle** und **körperliche** WG des AV, R 7.1 Abs.1 Nr. 2 EStR, R 5.5 Abs. 1 EStR
- **abnutzbares** AV, R 6.1 Abs. 1 S. 5 EStR;
- **nicht** abnutzbares AV, R 6.1 Abs. 1 S. 6 EStR;

Umlaufvermögen

Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind,

§ 247 Abs. 2 HGB „Umkehrschluss“, R 6.1 Abs. 2 EStR;

Beispiele:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse und Waren, Kassenbestände;

AV und **UV** gibt es nur bei **Gewinneinkünften**, § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG.

Erläutern Sie die Begriffe Anlagevermögen und Umlaufvermögen und benennen Sie die Rechtsvorschriften.

Ermittlung der Anschaffungskosten in Sonderfällen

Tausch	Schuldübernahme	Kaufpreistraten/-renten
<p>AK des erworbenen WG₂ ≈ gemeiner Wert des <u>hingeegebenen</u> WG (§ 9 BewG) + etwaige Baraufgabe (Zuzahlung) bzw. ./. erhaltene Zuzahlung ./. in Rechnung gestellte, abzugsfähige VoSt, § 9b Abs. 1 S. 1 EStG</p>	<p>AK ≈ Barwert der Schuld im Zeitpunkt der Anschaffung</p>	<p>AK ≈ Rentenbarwert (LFZ > 12 Monate) nach § 12 ff BewG, 200 § 12/1 Anlage 1, § 14/1 ff Beck'sche StErlasse, R 6.2 EStR</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) Änderung Rentenverpflichtung durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• normales Sinken des Barwerts durch Tilgung,• Wegfall der Rentenverpflichtung wegen Tod des Berechtigten,• Erlass der Verpflichtung durch Berechtigten,• Wirksamwerden einer Spannungs-/Wertsicherungsklausel, <p>führt zu keiner nachträglichen Änderung der Anschaffungskosten des/der WG.</p> <p>b) Rentenverpflichtung ist bei vorzeitigem Wegfall gewinnerhöhend aufzulösen.</p>
<p>Fundstellen § 6 Abs. 6 S. 1 EStG § 255 Abs. 1 HGB H 6.2 „AK, Begriff u. Umfang“ EStH</p>	<p>Fundstellen H 6.2 „Schuldübernahmen“ EStH § 255 Abs. 1 HGB H 6.2 „AK, Begriff u. Umfang“ EStH</p>	<p>Fundstellen § 255 Abs. 1 HGB H 6.2 „AK, Begriff u. Umfang“ EStH R 6.2 EStR H 6.2 „Rentenverpflichtung“ EStH</p>

Wie ermitteln sich die Anschaffungskosten eines WG im Fall

- eines Tausches
- bei Schuldübernahme
- bei Kaufpreisraten/-renten?

Nennen Sie die jeweiligen Fundstellen hierzu.

Übersicht Herstellungskosten

Materialkosten	Materialeinzelkosten (MEK) § 255 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB H 6.3 „HK“ EStH	Fertigungsmaterial Kosten müssen einzeln zuordenbar sein	Rohstoffe, Fertigteile, Zwischenerzeugnisse
Fertigungskosten	+ Fertigungseinzelkosten (FEK), § 255 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB, H 6.3 „HK“ EStH	Löhne, die den in der Fertigung tätigen Arbeitskräften einzeln zugeordnet werden können	Bruttolöhne, Prämien, Urlaubsgelder
Fertigungskosten	+ Sonderkosten der Fertigung, § 255 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB, H 6.3 „HK“ EStH	Sondereinzelkosten weder MEK, noch FEK	Forschung, Lizenzen, Modelle, Schablonen
= vor BilMoG handelsrechtl. Mindest-HK, § 255 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB a.F. – ab 2010 nicht mehr anwendbar!			
Materialkosten	+ Materialgemeinkosten § 255 Abs. 2 S. 2 HGB R 6.3 Abs. 1, 2 EStR	Materialkosten, die nicht einzeln zugeordnet werden können (Verteilerschlüssel)	Lagerung, Wartung, Prüfung, Transport des Materials
Fertigungskosten	+ Fertigungsgemeinkosten § 255 Abs. 2 S. 2 HGB R 6.3 Abs. 1, 2 EStR	Kosten der Fertigung, die nicht einzeln zugeordnet werden können (Verteilerschlüssel)	Werkzeuglager, Betriebs- leitung, Versicherungen, Lohnbüros
+ Wertverzehr des AV, soweit durch die Herstellung des WG veranlasst, § 255 Abs. 2 S. 2 HGB, R 6.3 Abs. 3 EStR,			
= Herstellungskosten I zwingender Mindestansatz in HB ab 2010, § 255 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB			
steuerlich ab 2009 wegen BilMoG lt. BMF-Erlass grds. nicht mehr zulässig, § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG, § 5 Abs. 6 EStG, RNr. 8 des BMF-Schreibens, (R 6.3 Abs. 1 - 3 EStR, H 6.3 „HK“ EStH)			
Beachte aber: Gemäß BMF vom 22.06.2010 Ansatz in StB nicht zu beanstanden, R 6.3 Abs. 1 u. 9 EStÄR i. V. m. BMF vom 25.03.2013 – trotz R 6.3 Abs. 1 EStÄR weiterhin (unabhängiges) Wahlrecht			

Erläutern Sie den Umfang von „Herstellungskosten“ und benennen Sie die wichtigsten Rechtsvorschriften. Zeigen Sie handelsrechtliche und steuerliche Ansatzwahlrechte auf (Rechtsstand 2010 ff. unter Berücksichtigung der EStR-ÄR).

Übersicht Herstellungskosten

Verwaltungskosten	+ Verwaltungsgemeinkosten	Kosten der allgemeinen Verwaltung	Buchführung, Kalkulation, Einkauf, Telefon, Ausbildung, AfA-Bürogebäude
Freiwillige soziale Leistungen	+ Kosten für freiwillige soziale Leistungen § 255 Abs. 2 S. 3 HGB R 6.3 Abs. 4 S. 2 ff EStR	Aufwendungen für soziale Einrichtungen freiwillige soziale Leistungen Altersversorgung	Kantinen, Sporthallen, Jubiläumsgeschenke, freiwillige Beihilfen Pensionsverpflichtung, Beiträge zu Direktversicherungen

= Herstellungskosten II = handelsrechtlich Wahlrecht

= steuerlich grds. zwingende HK, § 255 Abs. 2 S. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG, § 5 Abs. 6 EStG, ab 2009. RNr. 8 BMF Erlass vom 12.03.2010

Beachte aber: Durch BMF vom 22.06.2010. bzw. R 6.3 Abs. 1 u. 9 EStÄR i. V. m. BMF vom 25.03.2013 weiterhin (unabhängiges) Wahlrecht, R 6.3 Abs. 4 EStR 2008.

Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen - Wahlrecht, § 255 Abs. 3 S. 2 HGB gelten steuerlich als HK in StB, wenn in HB in HK einbezogen, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG, RNr. 6 BMF-Erlass vom 12.03.2010, R 6.3 Abs. 5 EStÄR

Steuerlich und handelsrechtlich höchstmöglicher Ansatz

+ Forschungs- und Vertriebskosten
 handelsrechtliches und steuerliches Ansatz**verbot**
 § 255 Abs. 2 S. 4 HGB, R 6.3 Abs. 5 S. 3 EStR, R 6.3 Abs. 6 S. 3 EStÄR

= Selbstkosten

+ kalkulatorische Kosten
 (z.B. Gewinnaufschlag, UN-Lohn, Wert der eigenen ArbLeistung), H 6.3 „Kalkulatorische Kosten“ EStH
 handelsrechtliches und steuerliches Ansatz**verbot**

= Netto-Verkaufspreis

Hinweis: Umsatzsteuer = Vertriebskosten
 Ansatzverbot R 6.3 Abs. 5 S. 3 EStR, R 6.3 Abs. 6 S. 3 EStÄR, beachte aber § 9b Abs. 1 EStG

Erläutern Sie den Umfang von „Herstellungskosten“ und benennen Sie die wichtigsten Rechtsvorschriften (insbesondere für selbst hergestellte Güter). Zeigen Sie handelsrechtliche und steuerliche Ansatzwahlrechte auf (Rechtsstand 2013 unter Berücksichtigung der EStR-ÄR).

Umfang der Herstellungskosten (insbesondere für selbst hergestellte Güter)

<u>Kostenart</u>	HGB bisher	HGB mit BilMoG	StR bisher	StR mit BilMoG
MEK	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
FEK	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
MGK	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
FGK	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Wertverzehr des Anlagevermögens	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
allg. Verwaltungsaufwand	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	unabhängiges Wahlrecht „BMF vom 22.06.2010 bzw. 25.03.2013“
Aufw. f. soziale Leistungen	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	unabhängiges Wahlrecht „BMF vom 22.06.2010 bzw. 25.03.2013“
Zinsen für Fremdkapital, soweit durch Fertigung veranlasst	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Ansatz in StB, wenn in HB als HK behandelt (RNR. 6 BMF vom 12.03.2010, R 6.3 Abs. 5 EStÄR)
Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot
Forschungskosten	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot

Erläutern Sie den Umfang von „Herstellungskosten“ nach BilMoG. Zeigen Sie handelsrechtliche und steuerliche Ansatzwahlrechte auf.

Verfahren für die Ermittlung der Herstellungskosten

Divisionskalkulation

(Anwendung in der Regel für Nachkalkulation
- keine Aufteilung von Einzel- und Gemeinkosten)

einfache Divisionskalkulation

HK pro Stück/kg/usw. ≈

gesamte HK

*gesamte hergestellte
Menge (Stück/kg/usw.)*

zweistufige Divisionskalkulation

Wie einfache Divisionskalkulation, aber **Vertriebskosten** werden nur auf Produkteinheiten **verteilt, die tatsächlich verkauft wurden.**

Zuschlagskalkulation

summarische Zuschlagskalkulation

= einheitlicher Zuschlagssatz für alle Gemeinkosten; Ermittlung Zuschlagssatz erfolgt entweder aus MEK, FEK oder Gesamteinzelkosten (= Summe MEK + FEK)

differenzierte Zuschlagskalkulation

Detaillierte Kostenrechnung mit Feststellung der einzelnen Zuschlagssätze durch einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB).

Divisionskalkulation mit Äquivalenzziffern (verfeinerte Divisionskalkulation)

Berücksichtigung **Kostenverhältnis**, in dem hergestellte WG zueinander stehen, (muss bekannt sein).

Umrechnung Leistungen mit **Äquivalenzziffern** in einheitliche (addierbare) Leistungen durch Ermittlung von **Recheneinheiten** (Menge x Äquivalenzziffer) und Berechnung der HK je Recheneinheit. Äquivalenzziffer gibt Verhältnis an, in dem Kosten der Herstellung der einzelnen Sorte zueinander stehen.

HK pro WG ≈

Äquivalenzziffer x HK pro Recheneinheit

Nennen Sie gängige Berechnungsmöglichkeiten für die Ermittlung der Herstellungskosten von halbfertigen oder fertigen Arbeiten und erläutern Sie die Verfahren.

Hauptzweck und Regelungsinhalt

UmwG	UmwStG
<p><u>Hauptzweck:</u> Den Vermögensübergang auf einen anderen Rechtsträger durch Gesamtrechtsnachfolge zu ermöglichen (Übergang aller Verträge, Rechte und Verbindlichkeiten) bzw. identitätswahrender Schutz der Verträge und Rechte (beim Formwechsel).</p> <p>Das UmwG ist ein Zivilgesetz / Handelsrecht. Das UmwG enthält keinerlei steuerliche Aussagen.</p>	<p><u>Hauptzweck:</u> Die Übertragung auf Antrag zum Buchwert zu ermöglichen (Steuernutralität), wahlweise auch Zwischenwertansatz oder gemeiner Wert (§§ 3, 11, 20, 21 24 UmwStG).</p> <p>Das UmwStG ist ein „Ertragsteuerrecht“; es regelt keine Folgen für die USt, GrdEST.</p> <p>Das UmwStG ist öffentliches Recht / Steuerrecht.</p>
Weitere wesentliche Regelungsinhalte im UmwG	Weitere wesentliche Regelungsinhalte im UmwStG
<p>Verfahrens- und Formvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none">• Notarielle Beurkundung (Formzwang, Mindestinhalte)• Handelsregistereintragung (Wirksamkeit der Umwandlung); §§ 20, 131, 202 UmwG• Regelungen zur Beschlussfassung, Prüfung, Berichte• Regelungen zum Schutz ausscheidender Anteilseigner• Schutz der Gläubiger (Organhaftung)• Regelungen zu Handelsbilanzen; §§ 17, 24 UmwG	<ul style="list-style-type: none">• Regelung der steuerlichen Rückwirkung (Anmeldefrist bis zu 8 Monate)• Regelungen zum Übergang von Verlustvträgen• Regelung zur gewerbesteuerlichen Behandlung• Regelungen zur Fortentwicklung der Wirtschaftsgüter (Fußstapfenregelung, Besitzzeitanrechnung)

Beschreiben Sie den Hauptzweck und die wesentlichen Regelungsinhalte

- des UmwG
- des UmwStG.

Aufbau der Gesetze

UmwG	UmwStG
<p>Das handelsrechtliche UmwG ist nach den vier verschiedenen Umwandlungsarten aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none">a) §§ 2 bis 122 UmwG = Verschmelzungb) §§ 123 bis 173 UmwG = Spaltungc) §§ 174 bis 189 UmwG = Vermögensübertragungd) §§ 190 bis 304 UmwG = Formwechsel	<p>Der Aufbau des UmwStG orientiert sich nicht am UmwG, sondern hat eine eigenständige Systematik.</p> <p>Grundsätzlich kann man das UmwStG in zwei getrennte Teilbereiche einteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Umwandlung von Körperschaften §§ 2-19 UmwStGb) Einbringungsvorgänge (Tauschvorgänge gegen neue Gesellschaftsrechte an den Einbringenden) §§ 20-25 UmwStG
<p>Zu jeder Umwandlungsart gibt es im Gesetz „zwei Teile“:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erster Teil = allgemeine Vorschriften der jeweiligen Umwandlung (gültig für alle Rechtsformen)b) Zweiter Teil = besondere Regelungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsformkombination <p>Anmerkung: Das UmwG enthält keine Verweisung auf das UmwStG.</p>	<p><u>Besonderheiten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die §§ 2-19 UmwStG können nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn Ursprungsrechtsträger eine <u>Körperschaft</u> ist und eine <u>handelsrechtliche Umwandlung</u> i. S. d. § 1 UmwG vorliegt (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel).b) Die Einbringungsvorschriften der §§ 20 - 25 UmwStG sind auch bei Einbringungen im Wege der <u>Einzelrechtsnachfolge</u> anwendbar.c) Sonderfall „Ausgliederung“: die handelsrechtliche Spaltungsart Ausgliederung stellt steuerlich immer einen Einbringungsvorgang dar (§ 1 Abs. 1 S. 2 UmwStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG).

Beschreiben Sie den Hauptzweck und die wesentlichen Regelungsinhalte

- des UmwG
- des UmwStG.

Sie erhalten pro Lehrbrief ca. 20 Karteikarten.

Insgesamt sind es ca. 1.500 Stück.



**Würzburger
Lehgangswerk**

Die Lehrbriefe gliedern sich wie folgt auf:

Abgabenordnung:	10	Körperschaftsteuerrecht:	6
Finanzgerichtsordnung:	2	Gewerbesteuerrecht:	1
Umsatzsteuerrecht:	9	Internationales Steuerrecht:	3
Erbschaftsteuerrecht:	4	Bilanzsteuerrecht:	12
Grunderwerbsteuerrecht:	1	Umwandlungsteuerrecht:	3
Einkommensteuerrecht:	21	Sonderlehrbriefe LSt, BilSt, USt	4